

sundheitswesen begründeten die Ersatzkassen ihre Forderung damit, daß schon bei der Planung Entscheidungen über die Kosten für die Benutzer fallen. Für den „Sollbestand“ an Krankenhausbetten sollen nach Ansicht der beiden Verbände *einheitliche* Maßstäbe entwickelt und eine durchschnittliche Verweildauer von 12 bis 13 Tagen angesetzt werden. Alle Investitionsmaßnahmen müßten auf Wirtschaftlichkeit hin überprüft werden.

Der Vorschlag einer freiwilligen Selbstkontrolle zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Krankenhäusern und der Krankenkassen müsse in eine „echte Preisverhandlung zwischen Krankenhaus und Kostenträger“ einmünden. Bei einem Scheitern der Verhandlungen habe eine *unabhängige* Schiedsstelle den Pflegesatz festzusetzen. Die Ersatzkassen unterstützen Vorschläge, die geeignet sind, das Krankenhaus zu entlasten, und bejahen eine stärkere Kooperation der Krankenhäuser eines Versorgungsgebietes, insbesondere im Hinblick auf eine gemeinsame Nutzung zentraler Einrichtungen (zum Beispiel Laboreinrichtungen, EDV-Anlagen, Wäschereien und Küchenbetriebe). DÄ

Künftig keine Registrierung bei Zwangsunterbringung

Der federführende Bundestagssonderratsausschuß für die Strafrechtsreform hat sich ebenso wie der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit dem Vorschlag des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes angeschlossen, die Vorschrift des § 13 dieses Gesetzes ersatzlos zu streichen. § 13 des Bundes-Zentralregistriergesetzes schreibt bisher auch die Eintragung von gerichtlichen Entscheidungen vor, die auf Grund Landesrechts zu einer Anstaltsunterbringung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Rauschgift- oder Alkoholsucht führen.

Die Mehrheit der beteiligten Bundestagsausschüsse hat sich mit Rücksicht darauf, daß diese Eintragungen für die Betroffenen eine erhebliche psychische Belastung darstellen können, für die ersatzlose Aufhebung dieser vom Bundesrat im Interesse der Strafrechtspflege weiterhin gewünschten Vor-

das gelte nicht nur für die Straf-, sondern ebenso beispielsweise für Zivil-, Sozial- und Arbeitsgerichtsverfahren – mittelbar auch dritte Personen auf diese Weise von der früheren Unterbringung Kenntnis erlangen könnten, was die Rehabilitation weiter erschwere.

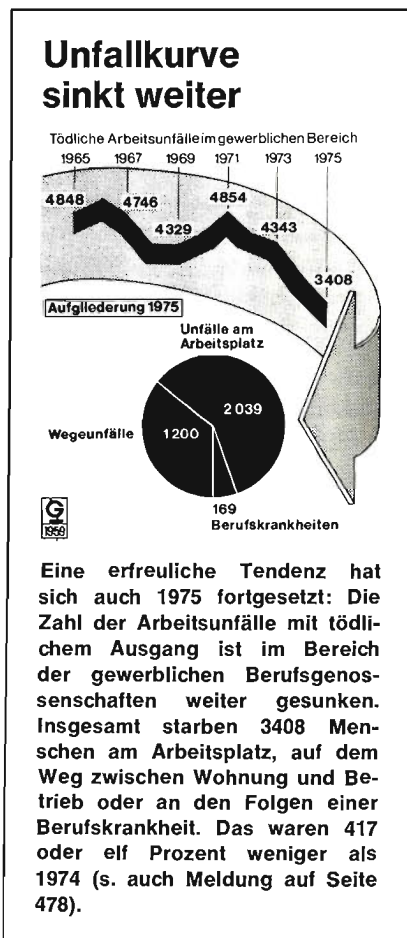
Nach den Feststellungen des Sonderratsausschusses ist der Kreis der Personen, die nach Behandlung auf Grund einer Zwangsunterbringung als geheilt oder jedenfalls gebessert entlassen werden können, damit aber auch auf einen ungestörten Ablauf des Rehabilitationsprozesses angewiesen sind, verhältnismäßig groß.

Im Gegensatz zu früher, als die meisten Eingewiesenen den Rest seines Lebens in der Krankenanstalt verbrachte, können gegenwärtig etwa 60 bis 70 Prozent der Zwangseingewiesenen nach einer Unterbringungsdauer von etwa drei Monaten entlassen werden.

Legt man eine Unterbringungsdauer von sechs Monaten zugrunde, so erhöhe sich der Anteil auf 80 bis 85 Prozent.

Nicht zuletzt auf Grund dieser Zahlen wird angenommen, daß der Vorschlag der ersatzlosen Streichung des § 13 in dem umfassenderen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes eine breite parlamentarische Mehrheit finden wird, was sicher im gesundheitlichen Interesse der Betroffenen zu begrüßen ist.

► Damit wird mit einigen Jahren Verspätung auch ärztlichen Vorstellungen Rechnung getragen; die Bundesärztekammer hatte bereits vor der Verabschiedung des Bundes-Zentralregistriergesetzes eine Streichung gefordert – mit den Argumenten, die im Bundestag vorgebracht wurden, damals aber keine Anhänger fanden (mit der Ausnahme des SPD-Abgeordneten Dr. med. Hans Bardens, Ludwigshafen, das sei zu seiner Ehre noch einmal festgehalten). WZ/CK



schrift ausgesprochen. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit wirkt sich schon das Wissen der Betroffenen, daß ihre Unterbringung im Register eingetragen ist und daß die Eintragung von Gerichten und Staatsanwaltschaften in bestimmten Fällen abgerufen werden kann, als Belastung des Heilungsprozesses negativ aus.

Hinzu komme die Gefahr, daß im Zusammenhang mit den entsprechenden Gerichtsverfahren – und